

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Prutting für das Gebiet
„Haidham Süd“
gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Prutting hat mit Beschluss vom 16.06.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet „Haidham Süd“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Prutting für das Gebiet „Haidham Süd“ der Bebauungsplan in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 16.06.2020 bei der Gemeinde Prutting (Bauamt, Frau Klinginger, Zi.-Nr. I 04, Kirchstraße 5, 83134 Prutting, Öffnungszeiten: Mo.-Di. und von Do.-Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 17:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

HINWEIS: Die Gemeindeverwaltung ist aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Pandemie) teilweise für den Publikumsverkehr geschlossen. Ein Besuch des Rathauses ist momentan nur aus triftigem Grund und nur in dringenden Fällen möglich. Hierzu ist derzeit zwingend eine vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung notwendig. Für Besucher besteht Mundschuttpflicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile herbeigeführt wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.prutting.de/Rathaus&Service/Bauleitplanung/Bebauungspläne veröffentlicht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Prutting „Haidham Süd“ kann auf der Internetseite der Gemeinde Prutting (s. o.) eingesehen werden.

Prutting, den 01.07.2020
Ort, Datum

gez.l
1. Bürgermeister Hans Loy



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln „Rathaus“ und „Haidbichl“.

Angeheftet am: 01.07.2020 Abgenommen am: 03.08.2020 Im Internet veröffentlicht am: 01.07.2020

.....
Datum

i. A. Klinginger, Bauamt
Unterschrift

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11
„Haidham Süd“



Angeschlagen am: 01.07.2020

Abzunehmen am: 03.08.2020

Im Internet veröffentlicht am: 01.07.2020